

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der GESA Gemüsesaft GmbH mit Sitz in Neuenstadt am Kocher, Deutschland

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der GESA Gemüsesaft GmbH („**GESA**“) gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Lieferbedingungen**“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn GESA diesen nicht ausdrücklich widerspricht, außer es wurden andere Vereinbarungen getroffen.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden. Gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ von GESA.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von GESA zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt und diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden, Zusagen sowie Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GESA.

3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

- 3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von GESA überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Lieferprodukts zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Die von GESA an den Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen und Mustern sind auch nach Beendigung des Vertrags gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.
- 3.3 GESA behält sich Änderungen an den Lieferprodukten vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht wesentlich verändert wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich bestätigt wurden.

Kontrollstelle: DE-ÖKO-001 · Betriebs-Nr.: DE-BW-001-6003-BCD

Telefon +49 (0)6264 9223-0	Geschäftsführer	Bank: BNP Paribas Deutschland	Amtsgericht Stuttgart HRB 02936
Internet: www.gemuesesaft.de	Torsten Fischer	BIC: BNPADEFFXXX	UID: DE145771 447
E-Mail: info@gemuesesaft.de	Dieter Knölle	IBAN: DE67 5121 0600 4223 9230 14	

- 4.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen im Zweifel mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und vollständiger Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie vom Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen.
- 4.3 Lieferfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Bei Lieferverzögerungen, die GESA zu vertreten hat, haftet GESA nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.
- 4.4 Die Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von GESA liegenden und von GESA nicht zu vertretenden Ereignissen wie höherer Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt GESA dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die GESA nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.5 Gerät GESA in Folge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Schadensersatz wegen Lieferverzögerungen für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Lieferwerts, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwerts begrenzt. GESA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder ein nur wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Lieferwerts begrenzt. Die Haftungsbeschränkung nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht beim Verzug in Folge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4.6 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist GESA berechtigt, dem Kunden sämtliche, durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von GESA werden Lagerkosten in Höhe von 2% des Warenverkaufswertes pro Monat berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass GESA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang

- 5.1 GESA kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.2 Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen GESA und dem Kunden vereinbarten Lieferklauseln, die nach der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen sind. Soweit keine

Kontrollstelle: DE-ÖKO-001 · Betriebs-Nr.: DE-BW-001-6003-BCD

Telefon +49 (0)6264 9223-0	Geschäftsführer	Bank: BNP Paribas Deutschland	Amtsgericht Stuttgart HRB 02936
Internet: www.gemuesesaft.de	Torsten Fischer	BIC: BNPADEFFXXX	UID: DE145771 447
E-Mail info@gemuesesaft.de	Dieter Knölle	IBAN: DE67 5121 0600 4223 9230 14	

besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets EXW am Sitz von GESA. Der Sitz von GESA ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung.

- 5.3 Wird die Ware auf Verlangen zum Kunden befördert, geschieht dies auf seine Gefahr. Auch die Verzögerungsgefahr geht dann bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Verzögert sich die Beförderung der Ware in Folge von Umständen, die GESA nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Wahl von Versandart und -weges liegt im Ermessen von GESA.

6. Preise

Preisangaben verstehen sich gemäß den vereinbarten Incoterms. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von GESA genannt ist.

7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden

- 7.1 Rechnungen von GESA sind 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig, außer es wurde eine andere Zahlungsfrist vereinbart. GESA ist jedoch - auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung - jederzeit berechtigt, eine Lieferung nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- 7.2 GESA ist bei Teillieferungen berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen.
- 7.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängel der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 7.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GESA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.5 Werden GESA nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung des Zahlungsanspruches von GESA besteht, ist GESA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur dann auszuführen, wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung leistet und der Kunde etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, beglichen hat.
- 7.6 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei GESA eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit.

Kontrollstelle: DE-ÖKO-001 · Betriebs-Nr.: DE-BW-001-6003-BCD

Telefon +49 (0)6264 9223-0	Geschäftsführer	Bank: BNP Paribas Deutschland	Amtsgericht Stuttgart HRB 02936
Internet: www.gemuesesaft.de	Torsten Fischer	BIC: BNPADEFFXXX	UID: DE145771 447
E-Mail info@gemuesesaft.de	Dieter Knölle	IBAN: DE67 5121 0600 4223 9230 14	

8. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln

- 8.1 Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, GESA schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat der Kunde GESA innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Ein Mangel liegt nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht den im Bestimmungsland gültigen Normen entspricht. Abweichungen einzelner Lieferteile von vereinbarten Spezifikationen in Struktur, Farbe und Gehalt stellen, soweit sie produktionstechnisch bedingt oder erntebedingt verursacht und dem Kunden zumutbar sind, ebenfalls keinen Mangel dar.
- 8.3 Im Falle einer Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist GESA berechtigt, den Mangel nach Wahl von GESA durch Nachbesserung oder Nachlieferung in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, zu beseitigen.
- 8.4 Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
- 8.5 Die Rechte des Kunden bei Mängeln des Liefergegenstandes verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden.

9. Sonstige Haftung, Schadensersatz

- 9.1 GESA haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Ferner haftet GESA für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer von GESA zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt GESA im Übrigen mit einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht von GESA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass GESA insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet.
- 9.2 Falls GESA von einem Dritten, der den Liefergegenstand vom Kunden oder über einen oder mehrere Zwischenverkäufer in der Absatzkette erworben hat, wegen eines angeblichen Produktfehlers des Liefergegenstandes nach den Bestimmungen eines ausländischen Rechtes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, GESA im Innenverhältnis von sämtlichen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen des Dritten freizustellen, soweit der Liefergegenstand den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen und sonstigen

Kontrollstelle: DE-ÖKO-001 · Betriebs-Nr.: DE-BW-001-6003-BCD

Telefon +49 (0)6264 9223-0	Geschäftsführer	Bank: BNP Paribas Deutschland	Amtsgericht Stuttgart HRB 02936
Internet: www.gemuesesaft.de	Torsten Fischer	BIC: BNPADEFFXXX	UID: DE145771 447
E-Mail info@gemuesesaft.de	Dieter Knölle	IBAN: DE67 5121 0600 4223 9230 14	

Normen im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprochen und somit im Verhältnis zum Kunden keine Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes vorgelegen hat.

- 9.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn GESA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit die Haftung von GESA aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GESA.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden Eigentum von GESA.
- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat GESA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die GESA gehörenden Waren erfolgen.
- 10.3 Der Käufer ist widerruflich befugt, nach den folgenden Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei GESA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GESA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an GESA ab. GESA nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 10.2 genannten Pflichten gelten entsprechend.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben GESA ermächtigt. GESA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und auch kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Andernfalls kann GESA verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. GESA ist dann berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung zu widerrufen.

Kontrollstelle: DE-ÖKO-001 · Betriebs-Nr.: DE-BW-001-6003-BCD

Telefon +49 (0)6264 9223-0	Geschäftsführer	Bank: BNP Paribas Deutschland	Amtsgericht Stuttgart HRB 02936
Internet: www.gemuesesaft.de	Torsten Fischer	BIC: BNPADEFFXXX	UID: DE145771 447
E-Mail: info@gemuesesaft.de	Dieter Knölle	IBAN: DE67 5121 0600 4223 9230 14	

10.4 Der Kunde ist außerdem verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes gemäß vorstehender Ziffern bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) anerkannten, funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.

11. Datenschutz

11.1 GESA erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung von GESA geregelt, die unter <https://www.gemuesesaft.de> abgerufen oder jederzeit bei GESA angefordert werden kann.

11.2 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, haftet GESA bei Datenschutzverstößen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet GESA im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Heilbronn. GESA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.

12.2 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Lieferbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

13.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.

Kontrollstelle: DE-ÖKO-001 · Betriebs-Nr.: DE-BW-001-6003-BCD

Telefon +49 (0)6264 9223-0	Geschäftsführer	Bank: BNP Paribas Deutschland	Amtsgericht Stuttgart HRB 02936
Internet: www.gemuesesaft.de	Torsten Fischer	BIC: BNPADEFFXXX	UID: DE145771 447
E-Mail info@gemuesesaft.de	Dieter Knölle	IBAN: DE67 5121 0600 4223 9230 14	